

## 260 Zwischenlagerung, Bereitstellungslagerung

### 260.1 Leistungsbeschreibung (rechtliche/technische Grundlagen)

Zwischenlager und Bereitstellungslager werden nach TA Luft Nr. 5.4.8.12/14 als „Anlagen zur (zeitweiligen) Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden“, definiert. Es fallen sowohl Zwischenlager mit einer Betriebsdauer > 1 Jahr wie auch Anlagen, die kürzer als 1 Jahr in Betrieb sind, unter den Regelungsumfang der TA Luft.

Nicht unter den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) fallen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.

Nach § 1 Abs. 1 4. BImSchV erfordern Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen entsprechend Nr. 8.12 des Anhanges 1 der 4. BImSchV unabhängig von der Betriebsdauer eine Genehmigung. Hierunter fallen Zwischenlager für

- gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 t (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG) und von 30 – 50 t (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG),
- nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 t (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG).

Ausgenommen davon sind gemäß § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort (z. B. zeitweilige Anlagen zur Behandlung von Bodenaushub am Standort von Altlastensanierungen), soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

Nach TA Luft Nr. 5.4.8.12/14 sind Zwischenlager so auszubilden, dass Schadstoffe nicht in den Boden und in das Grundwasser gelangen können. Der Zutritt von Niederschlagswasser ist durch Abdeckungen oder Überdachungen zu verhindern, um Schadstoffemissionen über Sickerwässer zu minimieren. Weitere emissionsmindernde Maßnahmen für die Lagerung, Förderung, Aufbereitung, den Umschlag und Transport von festen Stoffen werden in der TA Luft Nr. 5.2.3 definiert. Mit dem Genehmigungsbescheid werden die für den Einzelfall relevanten Auflagen zur Ausführung des Zwischenlagers (z.B. Basisabdichtung, Abdeckung, Sickerwasserfassung) sowie zum laufenden Betrieb (z.B. Kontrollbuch für Folienabdeckungen) festgeschrieben.

Generell sind drei Typen von Zwischenlagern möglich, die sich in ihren Anwendungsbereichen unterscheiden, jedoch auch in Kombination miteinander eingesetzt werden können:

1. Bodenlager mit Basisabdichtung, Sickerwasserdrainage und Folienabdeckung;
2. geschlossene Zwischenlagerhallen mit Abluftbehandlung;
3. Lagerung in Containern.

Zwischenlager werden bei umfangreichen Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich, wenn Bodenaushub oder Materialien aus dem Gebäude- und Anlagenrückbau nicht unmittelbar abtransportiert werden. Die Lage und Dimensionierung von Zwischenlagern ist bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

Zwischenlager sind erforderlich bei on-site Dekontaminationsmaßnahmen, on-site Immobilisierungen und on-site Umlagerungen. Bei allen off-site Dekontaminationen sowie der Umlagerung zur Verwertung oder Deponierung kann in Abhängigkeit von Menge und Schadstoffbelastung des zu entsorgenden Materials eine kurzfristige Bereitstellungslagerung, z.B. in Transportcontainern auf dem Sanierungsstandort, notwendig werden. Bei der Herstellung von Oberflächenabdichtungen ist eventuell eine Zwischenlagerung von nichtkontaminiertem Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Darüber hinaus können Zwischenlager auch für folgende Tätigkeiten genutzt werden:

- als Standort für Aufbereitungsanlagen von mineralischen Bauabfällen (Brecher, Siebanlagen etc.),
- als Bereitstellungslager und Umschlagplatz für Container, Big-Bags und andere Abfallbehälter,
- zur Probenahme aus Haufwerken und Abfallbehältern im Zuge der Separierung, Klassifizierung und Deklaration zur Entsorgung.

Für umfangreiche Rückbaumaßnahmen ist die ausreichende Dimensionierung von Zwischenlagern von besonderer Bedeutung. Ein häufiger Umschlag von Abbruchmaterialien auf dem Baustellengelände ist zu vermeiden, um einer Vermischung der beim Abbruch separierten Baustoffe entgegen zu wirken. Dazu sind auf ein oder mehreren Zwischenlagern ausreichende Kapazitäten für die räumlich klar getrennte Lagerung und ggf. Beprobung bereitzustellen.

Beim Umgang mit kontaminierten Materialien auf dem Zwischenlager sind geeignete Arbeits- und Emissionsschutzmaßnahmen vorzusehen (s. LB 220.100.000).

Die Zwischenlagerung in off-site Entsorgungsanlagen wird hier nicht berücksichtigt, sondern ist in den jeweiligen Kernleistungen eingeschlossen (z.B. Zwischenlagerung vor einer off-site Bodenwäsche).

## 260.2 Kostenermittlung

Das Leistungsregister mit Positionen und Kostenangaben ist Bestandteil der internetbasierten Datenbank (LB 260).

weiterführende Leistungen:

LB 010	Planung, Überwachung, Bewertung, Fremdüberwachung und Dokumentation
LB 110	Umwelt- und Geotechnische Felduntersuchung, Probenahme
LB 130	Chemisch-physikalische Analytik
LB 210	Baustelleneinrichtung
LB 220	Arbeits-, Emissions- und Immissionsschutz für Arbeiten in kontaminierten Bereichen
LB 270	Versickerung von Grund- und Oberflächenwasser, Prozess- oder Sickerwasser
LB 510	Behandlung von Bodenluft, Deponiegas und Abluft
LB 800	Baustoffaufbereitung, Konditionierung, Vorbehandlung
LB 810	Verwertung und Beseitigung von Aushub- und Abbruchmaterial

## 260.3 Literatur

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), vom 24.07.2002, GMBl. S. 511

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013, letzte Änderung am 02.07.2013, BGBl. I S. 1943

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, 3756

## 260.4 Information über Leistungsanbieter

Die Leistungen zur Errichtung eines Zwischen- oder Bereitstellungslagers werden zumeist durch den Auftragnehmer für die Bereiche Erdbau / Sanierung oder Rückbau / Abbruch ausgeführt.